



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

nachrichtlich:

Staatliche Schulämter

MB-Dienststellen GY, RS, FOS/BOS

ALP Dillingen

per OWA

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.2-5S1300.1-5.123869

München, 03.12.2007
Telefon: 089 2186 2555
Name: MR Pangerl

Fotokopieren an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben werden Sie über eine Neuregelung im Urheberrecht informiert, die ab 1. Januar 2008 in Kraft tritt, sowie über deren Auswirkungen auf die Schulpraxis.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft hat der Deutsche Bundestag den § 53 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) neu gefasst. Ab 1. Januar 2008 dürfen danach Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (also insbesondere Schulbücher, Arbeitshefte etc.) nicht mehr ohne Einwilligung des Rechteinhabers zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Prüfungszwecken an Schulen vervielfältigt werden. Für andere urheberrechtlich geschützte Inhalte ändert sich jedenfalls bis zum Ende des Schuljahres 2007/08 nichts.

Vorläufig in Kraft bleibt der Gesamtvertrag über die Abgeltung von Ansprüchen für die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke für Unterrichtszwecke. Dieser regelt, dass der Freistaat Bayern die den Rechteinhabern nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen leistet und damit den Lehrkräften das Vervielfältigen ermöglicht.

Im Hinblick auf das Vervielfältigen von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, bemüht sich das Staatsministerium derzeit intensiv, von den Rechteinhabern (Schulbuchverlage) eine generelle Einwilligung für Vervielfältigungen (Lizenz) für alle Schulen ab Januar 2008 zu erhalten.

Was bedeutet dies konkret für die Schulpraxis?

1. Druckwerke, die nicht ausschließlich zum Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Sachbücher, Belletristik etc.) dürfen weiterhin (jedenfalls bis 31. Juli 2008) in den Grenzen des § 53 Absatz 3 UrhG (einzelne Beiträge aus Zeitungen/Zeitschriften oder kleine Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs) kopiert werden.
2. Musiknoten dürfen weiterhin (jedenfalls bis 31. Juli 2008) in den Grenzen des § 53 Absatz 3 UrhG (kleine Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs) kopiert werden.
3. Druckwerke, die ausschließlich für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (z.B. Schulbücher, Arbeitshefte etc.) dürfen jedenfalls bis zum 31. Dezember 2007 in den Grenzen des § 53 Absatz 3 UrhG (kleine Teile von Werken oder Werke geringen Umfangs) kopiert werden.

Ob dies auch nach dem 1. Januar 2008 weiterhin möglich sein wird, hängt von der Bereitschaft der Rechteinhaber ab, den Schulen die entsprechende Lizenz zu geben. Dies wird sich in den kommenden Tagen entscheiden. Das Staatsministerium wird die Schulen über das Ergebnis der Verhandlungen unterrichten.

Obwohl das Staatsministerium frühzeitig das Gespräch mit den Schulbuchverlagen gesucht hat, konnte noch kein abschließendes Ergebnis erreicht werden. Wir bedauern sehr, dass damit leider auch die notwendige Rechtssicherheit für die Schulen in der Anwendung des Urheberrechts noch nicht hergestellt werden konnte. In der Hoffnung, Sie rechtzeitig vor Beginn der Weihnachtsferien über den weiteren Handlungsrahmen informieren zu können, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
gez. Maximilian Pangerl
Ministerialrat